

## §12

(1) Holzbohlen zum Aussteifen müssen mindestens 5 cm dick sein. Die Mindeststärke der Rundholzsteifen (Spreizen) muß 10 cm betragen. Der Durchmesser der Steifen ist nach ihrer Länge, dem Abstand der Versteifung und der Anzahl der Steifen am Brustholz zu bemessen. Die Steifen sind mit gebrochenen Kanten (angeschärft) zu versehen. Die Abmessung der Brusthölzer muß mindestens 10X14 cm betragen.

(2) Werden zum Verschalen Bohlen von 4 m Länge und mehr verwendet, so ist an den Stößen doppelte Versteifung zu setzen. Die Steifen sind in Abständen von 150 cm bis 250 cm zu setzen und dürfen höchstens 20 cm vom Ende des Stoßes angebracht werden. Einfache Versteifung (Blattsteife oder Blattstoß) ist bei dieser Absteifung nicht zulässig.

(3) Werden Schraubspreizen verwendet, so sind diese vor dem Einbau gangbar zu machen. Die Verwendung deformierter Schraubspreizen bzw. von Schraubspreizen mit beschädigtem Gewinde ist verboten.

(4) Beim Einbringen schwerer langer Rohre darf niemand den Graben unter der schwebenden Last betreten.

(5) Die Aussteifung bzw. Umsteifung darf nur unter Aufsicht eines Verantwortlichen, der für diese Arbeiten die ausreichenden Fachkenntnisse besitzt, vorgenommen werden.

(6) Versorgungsleitungen, die allseitig freigelegt sind, müssen gegen Durchbiegung und Beschädigung gesichert werden.

(7) Die obersten Bohlen der Aussteifung müssen die Grabenwände mindestens 5 cm überragen.

## §13

(1) Die gesamte Aussteifung, insbesondere die Spreizen, müssen ständig — jedoch mindestens einmal in der Schicht — auf ihre Standsicherheit kontrolliert werden.

(2) Nach Arbeitsunterbrechungen, Regenfällen, Schnee- und Frostperioden sowie Sprengungen ist vor der Arbeitsaufnahme eine Kontrolle durchzuführen. Werden Veränderungen festgestellt, die die Standsicherheit gefährden können, so sind vor der Fortsetzung der Arbeit entsprechende Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen.

(3) Steifen, auf denen Pritschen und Arbeitsbühnen angebracht werden, müssen durch Knaggen besonders gesichert sein. Die Verwendung von Bauklammern zum Sichern der Arbeitsbühnen ist verboten. Pritschen und Bühnen müssen mindestens 0,75 m breit und von Saumbrettern eingefäßt sein. Ist der Graben weniger als 0,80 m breit und tiefer als 1,75 m, so sind die Ausschachtmassen vor Kopf über Umsetzbühnen zu werfen.

## §14

**Besteigen und Verlassen von Gräben**

(1) Das Besteigen und Verlassen der Gräben auf den Steifen ist verboten.

(2) Gruben und Gräben über 1,25 m Tiefe sind mit Leitern zu versehen, die 1 m über den Grabenrand hinausragen. Der Abstand der Leitern darf nicht mehr als 30 m betragen.

## §15

**Sicherheitsstreifen**

(1) Der Graben bzw. die Baugrube ist beiderseitig mit einem mindestens 60 cm breiten Streifen zu versehen, der von jeder Belastung frei bleiben muß. Ist das nicht möglich, sind auch Gruben und Gräben von weniger als 1,25 m bis 0,80 m Tiefe zu versteifen bzw. mit Saumbohlen zu versehen.

(2) Die Breite des Sicherheitsstreifens ist abhängig von der Tiefe und der Bodenart der Grube bzw. des Grabens. Die Abmessungen sind im § 13 Abs. 3 der Arbeitsschutzanordnung 331/1 festgelegt.

## §16

**Übergänge**

(1) Gräben müssen je nach Verkehrslage eine ausreichende Anzahl von Übergängen haben. Ihr Abstand darf im bebauten Gelände maximal 50 m nicht überschreiten.

(2) Die Übergänge sind so zu verlegen, daß sie beiderseits mindestens 50 cm aufliegen. Außerdem sind die Übergänge beiderseits mit Schutzgeländer zu versehen.

## §17

**Verlegen von schweren Rohren**

(1) Beim Herablassen von schweren Rohren mittels Schwanenhals ist bei Frostwetter ein Sicherungsseil gegen unbeabsichtigtes Abrutschen anzubringen. Der Schwanenhals ist mit gleitsicherem Material zu umgeben.

(2) Schwere Lasten sind nur mit geeigneten, betriebs-sicheren Hebezeugen hinabzulassen bzw. herauszuheben. Das Schrägziehen von Lasten ist verboten.

(3) Auf eingebauten Steifen dürfen keine Lasten abgesetzt oder gelagert werden.

## §13

**Herstellen von Rohrverbindungen**

Ist zur Herstellung von Rohrverbindungen ein erweiterter Arbeitsraum im Graben erforderlich, so muß dieser entsprechend der festgestellten Standsicherheit des Bodens durch Steifen gesichert oder abgeböschert werden.

## §19

**Tragen des Schutzhelms**

Bei allen Arbeiten, bei denen die Gefahr des Herabfallens von Gegenständen besteht, müssen die Werk-tätigen Schutzhelme tragen.

## §20

**Arbeiten in munitionsverseuchten Gebieten**

Bei allen Arbeiten, die auf ehemaligen Kampfgebieten des 2. Weltkrieges oder auf Truppenübungsplätzen ausgeführt werden, sind die Trassen vor Beginn der Baggerarbeiten mit Eisensuchgeräten abzusuchen. Werden Munition, Sprengkörper usw. gefunden, sind die Arbeiten sofort einzustellen. Das Munitionsbergungskommando der Deutschen Volkspolizei ist zu benachrichtigen.

## §21

**Arbeiten in der Nähe von elektrischen Freileitungen**

Die Sicherheitsabstände bei Arbeiten in der Nähe elektrischer Freileitungen sind gemäß § 54 der Arbeitsschutzanordnung 331/1 einzuhalten.